Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 79 **Ausgegeben Danzig, den 15. Dezember** **1937**

Inhalt:

198

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. 2. 1923.
Vom 10. November 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Verlängerung dieses Gesetzes aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Das Gesetz betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 (G. Bl. S. 245), geändert durch die Verordnungen vom 16. Oktober 1933 (G. Bl. S. 503) und vom 24. November 1933 (G. Bl. S. 635), wird wie folgt geändert:

Artikel I

(1) § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 14

Bewegliche Denkmäler, die den Schutz dieses Gesetzes nach § 1 genießen, dürfen ohne Genehmigung des zuständigen Denkmalpflegers weder ganz oder zum Teil vernichtet, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert, noch von ihrem Standort entfernt oder aus dem Staatsgebiet ausgeführt werden.

(2) § 14 Abs. 2 fällt weg.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Greiser Boeck

199

Verordnung

zur Abänderung des Handelsgesetzbuches, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Genossenschafts-Gesetzes.
Vom 30. November 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 12. 1937.)

Artikel I

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Der § 114 erhält folgenden neuen Absatz 3:

   Mindestens einer der zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

2. § 231 erhält folgenden neuen Absatz 4:

   Mindestens ein ordentliches Mitglied des Vorstandes muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Artikel II

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird wie folgt geändert: Der § 35 erhält folgenden Absatz 4:

Mindestens einer der die Gesellschaft vertretenden Geschäftsführer muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Artikel III

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird wie folgt geändert: Der § 24 erhält folgenden neuen Absatz 4:

Mindestens ein ordentliches Mitglied des Vorstandes muß seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Der Senat der Freien Stadt Danzig kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Danzig, den 30. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 11[00] Huth Dr. Wiercinski-Keiser

200

Verordnung

über Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Vom 2. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. März 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Angestelltenversicherungsgesetz vom 12. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1193) wird wie folgt geändert:

1. § 172 erhält folgende Fassung:

§ 172

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als Beiträge der Weiterversicherung oder Selbstversicherung, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

Der Versicherte kann die Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon Ruhegeld oder sonstige Rente rechtskräftig bewilligt ist und die Marken nicht in betrügerischer Absicht verwendet sind.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn der Versicherte ihm den Wert seines Anteils erstattet hat oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen sind.

2. § 187 erhält folgende Fassung:

§ 187

Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltlich der §§ 172 Abs. 2 und 3, 176 und 178.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 500. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.